SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2021 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße (K 55) und nördlich der Bundesstraße (B 432) zwischen den Ortschaften Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

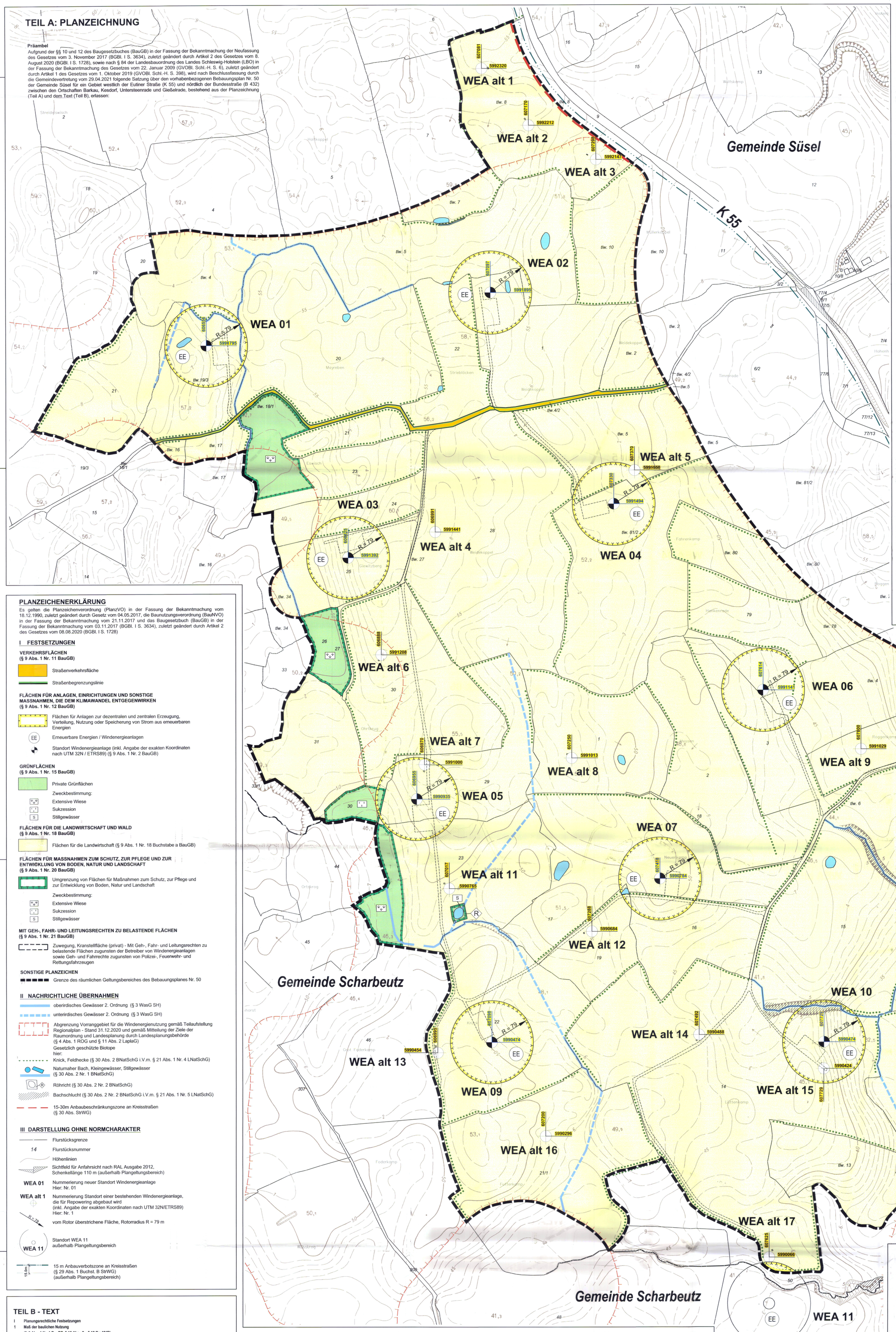

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

I FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien

EE — Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen

Standort Windenergieanlage (inkl. Angabe der exakten Koordinaten nach UTM 32N / ETRS89) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Extensive Wiese
- Sukzession
- S — Stillgewässer

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zweckbestimmung:
- Extensive Wiese
- Sukzession
- S — Stillgewässer

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zuwegung, Kranstellfläche (privat) - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Betreiber von Windenergieanlagen sowie Geh- und Fahrrechte zugunsten von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

oberirdisches Gewässer 2. Ordnung (§ 3 WasG SH)

unterirdisches Gewässer 2. Ordnung (§ 3 WasG SH)

Abgrenzung Vorranggebiet für die Windenergienutzung gemäß Teilaufstellung Regionalplan - Stand 31.12.2020 und gemäß Mitteilung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Landesplanungsbehörde (§ 4 Abs. 1 ROG und § 11 Abs. 2 LaplaG)

Gesetzlich geschützte Biotope
hier:
- Knick, Feldhecke (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)
- Naturnaher Bach, Kleingewässer, Stillgewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
- Röhricht (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)
- Bachschlucht (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG)

15-30m Anbaubeschränkungszone an Kreisstraßen (§ 30 Abs. StrWG)

III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze

14 — Flurstücksnummer

Höhenlinien

Sichtfeld für Anfahrsicht nach RAL Ausgabe 2012, Schenkellänge 110 m (außerhalb Plangeltungsbereich)

WEA 01 — Nummerierung neuer Standort Windenergieanlage Hier: Nr. 01

WEA alt 1 — Nummerierung Standort einer bestehenden Windenergieanlage, die für Repowering abgebaut wird (inkl. Angabe der exakten Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hier: Nr. 1

R = 79 — vom Rotor überstrichene Fläche, Rotorradius R = 79 m

WEA 11 — Standort WEA 11 außerhalb Plangeltungsbereich

15 m — 15 m Anbauverbotszone an Kreisstraßen (§ 29 Abs. 1 Buchst. B StrWG) (außerhalb Plangeltungsbereich)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger am 22.01.2020 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde in der Zeit vom 30.01.2020 bis einschließlich 03.03.2020 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.06.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde ebenfalls zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes haben in der Zeit vom 15.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.07.2020 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung erfolgen kann. Hierbei ist auch darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Plan- und Begründungsentwurfs und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.suesel.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 14.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2020 den geänderten Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Hinsichtlich des Entwurfs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden zwar keine Änderungen nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen, der Vollständigkeit halber wurden diese ebenfalls erneut öffentlich ausgelegt.
Vorgenannte Entwurfsunterlagen haben in der Zeit vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit besonderen Hinweisen im Hinblick auf die Einsichtnahme aufgrund der Coronavirus-Pandemie (entsprechend dem Verfahrensvermerk Nr. 5) und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.12.2020 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Plan-, Begründungs- und Vorhaben- und Erschließungsplanentwurfs und die nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegenden Unterlagen wurden unter www.vg-eutin-suesel.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.01.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süsel, 13. Sep. 2021 Siegel (A. Boonekamp) - Bürgermeister -

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude mit Stand vom 20.07.2021 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, 02.08.2021 Siegel (~~Bach und~~ Paulsen) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.06.2020, 10.12.2020 und 29.04.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat auf der Grundlage des abgestimmten Vorhabenund Erschließungsplanes und des hierzu vereinbarten Durchführungsvertrages vom 30.03./30.04.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.04.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 13. Sep. 2021 Siegel (A. Boonekamp) - Bürgermeister -

12. Die Satzung der Gemeinde Süsel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 13. Sep. 2021 Siegel (A. Boonekamp) - Bürgermeister -

13. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. Sep. 2021 in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden, gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Gemeinde Süsel, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 24. Sep. 2021 in Kraft getreten.

Süsel, 24. Sep. 2021 Siegel (A. Boonekamp) - Bürgermeister -

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Markt 1 (Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17), 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese Anwendung und werden ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

TEIL B - TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 , § 18 BauNVO)

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 200 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände am jeweiligen Windenergieanlagenstandort nicht überschreiten. Basisbezugspunkte sind die vorhandene natürliche Geländeoberkante am Fuß des jeweiligen Windenergieanlagenmastes sowie der höchste Punkt, der vom Rotor überstrichen wird.

2 Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien sind zulässig:
- Anlagen und zugehörige Nebenanlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen,
- dauerhafte Erschließungswege und Kranstellflächen für die Windenergieanlagen,
- temporäre Überschwenkbereiche für Lkw, Zuwegungen, Kranaufbauflächen, Lagerflächen und
- Nebenanlagen, die der Anbindung des Windparks an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz dienen.

3 Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlage, einschließlich ihrer Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB; § 249 Abs. 2 BauGB)

3.1 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass vor der Inbetriebnahme dieser Windenergieanlagen die im Plangeltungsbereich bestehenden Windenergieanlagen WEA alt 1 bis 17 außer Betrieb gesetzt werden.

3.2 Die WEA alt 1 bis 17 sind innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme der WEA 01 bis 10 zurückzubauen.

3.3 Die Nutzung der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 am jeweiligen Standort ist zeitlich bis zu ihrem Abbau beschränkt.

3.4 Die WEA 01 bis 10 sind innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Der Rückbau umfasst jeweils die gesamte Windenergieanlage, einschließlich des Betonkörpers des Fundaments bis zur Unterkante der Sauberkeitsschicht. Die Kabel- und Kommunikationsleitungen können nach Betriebsaufgabe im Boden verbleiben.

4 Bestimmung der Folgenutzungen
(§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

4.1 Nach dem Abbau der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10, einschließlich ihrer Nebenanlagen, entfällt die Festsetzung einer "Fläche für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien". Als Folgenutzung wird jeweils eine "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

4.2 Nach dem Rückbau der Wege, die ausschließlich der Erschließung der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 dienen, wird als Folgenutzung jeweils eine "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

4.3 Nach dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen WEA alt 1 bis 17, einschließlich ihrer Nebenanlagen, Kranstellflächen und Erschließungswege, die ausschließlich für die Erschließung der Windenergieanlagen WEA alt 1 bis 17 genutzt werden, wird als Folgenutzung jeweils eine "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt. Ausgenommen von dem Rückbau sind die Erschließungswege, die weiterhin der Erschließung der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 dienen.

5 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Außerhalb der Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, sind im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft zulässig:
- temporäre Überschwenkbereiche für Lkw, Zuwegungen, Kranaufbauflächen, Lagerflächen und
- Nebenanlagen, die der Anbindung der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz dienen.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Dauerhafte Erschließungswege sind wasserdurchlässig zu befestigen. Der Oberbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden.

6.2 Die Anbindung der Windenergieanlagen an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz hat über Erdverkabelung zu erfolgen.

6.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Extensiven Wiese" sind ab dem 15. Juli und im September zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Auf den extensiven Wiesen unzulässige Nutzungen sind:
- Entwässerungsmaßnahmen
- Umbrechen
- Aufbringen von Dünge- oder Pestizidmitteln
- Errichtung baulicher Anlagen
- Aufschüttungen oder Abgrabungen

Ein Walzen oder Schleppen ist zwischen dem 01.11. und dem 28.02 zulässig.

6.4 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Sukzession" bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen. Auf der Sukzessionsfläche unzulässige Nutzungen sind:
- Entwässerungsmaßnahmen
- Umbrechen oder Abschleppen
- Aufbringen von Dünge- oder Pestizidmitteln
- Errichtung baulicher Anlagen
- Aufschüttungen oder Abgrabungen

6.5 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Stillgewässer" bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen. Unzulässige Nutzungen sind:
- Keine Nutzung als Fisch- oder Angelteich
- Errichtung von baulichen Anlagen am und im Gewässer

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S-H)

7 Der Rotor einer Windenergieanlage ist mit drei Rotorblättern auszustatten. Die Rotoren müssen sich im Uhrzeigersinn drehen.

8 An den Türmen der Windenergieanlagen sind Reklameschriften und Werbeanlagen nicht zulässig.

III Ausnahme
(§ 31 Abs. 1 BauGB)

9 Von den zeichnerischen Festsetzungen der "Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien" bezüglich "Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen" und "Standort Windenergieanlagen (inkl. Angabe der exakten Koordinaten nach UTM 32N / ETRS89)" sowie den textlichen Festsetzungen in Ziffer I. Nr. 2. "Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)" darf ausnahmsweise dahingehend abgewichen werden, dass die Standorte der Windenergieanlagen im Umkreis von bis zu 5 m um den jeweiligen festgesetzten Standort der Windenergieanlage errichtet werden sowie die Rotoren der Windenergieanlagen bis zu 5 m über die festgesetzten Flächen hinausragen, wenn der Antragsteller im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Erforderlichkeit einer kleinräumigen Standortverschiebung geltend macht.

10 Hierbei sind die Grenze des "Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_OHS_062" und die Mindestabstände der Standorte der Windenergieanlagen zu benachbarten Wohnnutzungen gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) zu berücksichtigen.

IV Hinweise

11 Für die Genehmigung der Windenergieanlagen durch das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) soll der Nachweis geführt werden, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 die Anforderungen der TA Lärm (Stand 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) und des Erlasses "Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein" des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) eingehalten werden.

Tagsüber werden beim Betrieb der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 im Plangeltungsbereich im leistungsoptimierten Betrieb die Immissionsrichtwerte der schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen eingehalten.

Nachts sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte einzelne Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich schallreduziert zu betreiben. Im Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen (z.B. Wegfall von relevanten Immissionsorten) kann gegebenenfalls bei einzelnen Windenergieanlagen eine Erhöhung genehmigter Schallleistungspegel erwogen werden. Die Realisierbarkeit ist dann wiederum durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

12 Für die Genehmigung der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 durch das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) soll der Nachweis geführt werden, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 die Anforderungen der "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) bei den nächstgelegenen Wohnhäusern im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen eingehalten werden.

Bei einigen nächstgelegenen Wohnhäusern im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 kommt es zu einer Überschreitung der vom LAI empfohlenen Richtwerte von 30 Stunden maximal möglicher Beschattungsdauer pro Kalenderjahr und von 30 Minuten maximal möglicher Beschattungsdauer pro Kalendertag. Für einzelne Windenergieanlagen ist der Einsatz einer Abschaltautomatik für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betroffenen Immissionsorten vorzusehen.

Im Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen (z.B. Wegfall von relevanten Immissionsorten) kann gegebenenfalls bei einzelnen Windenergieanlagen ein Wegfall der Anlagenabschaltung erwogen werden. Die Realisierbarkeit ist dann wiederum durch Anfertigung eines Schattenwurfgutachtens nachzuweisen und mit der zuständigen Behörde für die Genehmigung und Überwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechend abzustimmen.

13 Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen WEA 01 bis 10 ist gemäß den Anforderungen der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu installieren. Die Verpflichtung und der Zeitpunkt zur Installation wird im Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern geregelt.

14 Die in den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 des Teil B - Text - vorgegebenen Maßnahmen (Extensive Wiesen und Sukzession) sind Teil-Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA 01 bis 10.

15 Die in der Ziffer 6.2.5.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 vorgegebenen Maßnahmen sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, durch die die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA 01 bis 10 vollständig ausgeglichen werden.

16 Wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.2.5.2 und 6.2.5.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen und das Eintreten von Verboten des § 44 BNatSchG vermieden wird.

17 Die überplante Fläche befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Auf den denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt gemäß § 12 Abs. 1 DSchG wird hingewiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

18 Gemäß den Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein ist neben offenen Gewässern ein beidseitiger Verfügungsstreifen von mindestens 5 m Breite für die Durchführung von maschinellen Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzungen freizuhalten. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen gilt ein Abstand von 6 m Breite beidseitig der Rohrleitungsachse als Verfügungsstreifen. Kreuzungen von Gewässern mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich unter den Gewässern mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zur Gewässersohle oder Rohrleitungssohle auszuführen. Bei Kreuzungen von verrohrten Gewässern sind auf beiden Seiten Kontrollschächte zu errichten.

19 Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

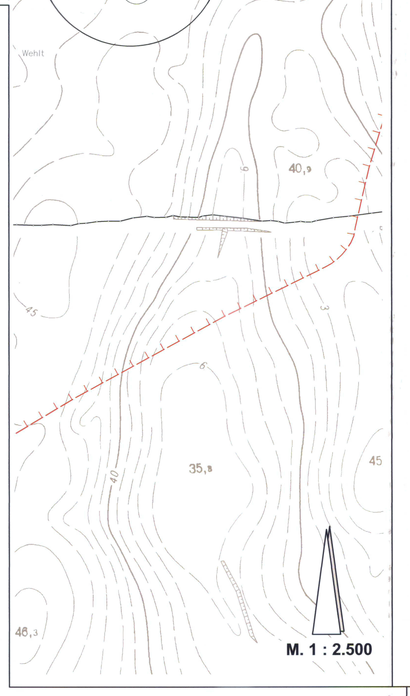

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50

für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße (K 55) und nördlich der Bundesstraße (B 432) zwischen den Ortschaften Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade

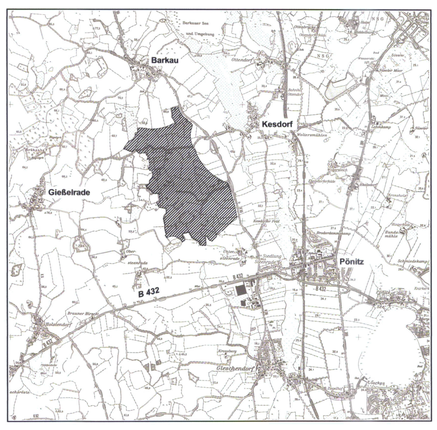

1. Ausfertigung

Planbearbeitung:

PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de